Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Schirmherrschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Polizeihistorischer Verein Stuttgart e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand kann eine herausragende Persönlichkeit bitten, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen. Die Schirmherrschaft kann nur einer Person übertragen werden, die durch ihre Reputation und Tätigkeit die Ziele und Grundsätze des Vereins nachhaltig fördert.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist, das kulturelle Erbe der Stuttgarter Polizei zu bewahren, Bürgern und auch Polizeiangehörigen einen Einblick in die Polizei, in ihre Tätigkeit und in ihre Entwicklung zu einer an ihren gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen ausgerichteten Behörde im demokratischen Rechtsstaat zu geben und dadurch das Verständnis für die gesellschaftliche Stellung der Polizei zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:

a) Zeugnisse der historischen, technischen, organisatorischen und logistischen Entwicklung der Stuttgarter Polizei sammelt,

b) sie in Form von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und durch Publikationen der Öffentlichkeit, insbesondere den Polizeiangehörigen zugänglich macht,

c) dadurch das Verständnis für die gesellschaftspolitische Aufgabe der Polizei fördert.

(3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

a) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

b) Ehrenmitglieder

c) Ehrenvorsitzender

(2) Ordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliger Vorsitzender für seine besonderen Leistungen ernannt werden.

Sie werden dem/vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. Für die Ernennung ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie den in § 2 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen und die vom Verein gesetzten Zwecke verfolgen. Sie haben nicht den Status der ordentlichen Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

(5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform an den Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die positive Aufnahmeentscheidung getroffen hat.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Geschäftsjahresende zulässig ist,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(8) Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

(9) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste beschließen, wenn dieses den Jahresbeitrag trotz Mahnung zum Ende des Geschäftsjahres nicht ausgeglichen hat.

(10) Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen einer Handlung, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch ein Vereinsmitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand über den beantragten Ausschluss unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt und erhält mit einer Frist von vier Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet anschließend über den Ausschlussantrag und informiert das Mitglied schriftlich über die Entscheidung. Das betroffene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs innerhalb von vier Wochen an den Vorstand. In dieser Zeit und während des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitglieds. Nach Ablauf der Fristen und bei Bestätigung des Ausschlusses auch im Widerspruchsverfahren, ist er sofort wirksam und endgültig. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstands entgegen und beschließt insbesondere über:

a) die Satzung, Beiträge, Auflösung des Vereins

b) die Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

c) die Wahl der Kassenprüfer

d) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell mittels geeigneter, elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Tagung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn für das abgelaufene Jahr keine Vereinsbeiträge rückständig sind. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern diese Form der Abstimmung von einem anwesenden ordentlichen Mitglied beantragt wird.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(9) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit den Beschlüssen und Wahlergebnissen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung an den Vorstand zu versenden ist.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig eines der nachstehenden Vorstandsämter übernimmt und den Vorständen:

a) Finanzen

b) Archivwesen

c) Veranstaltungen

d) Historisches Kfz-Wesen

e) Liegenschaften und technischer Betrieb

f) Schriftführung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

a) Ehrenvorsitzender

b) Beisitzer mit bestimmten Fach-/Aufgabengebieten

(2) Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind je allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Übrigen wird der Verein durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Dieses Vertretungsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende verhindert sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt grundsätzlich bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein Amt nicht mehr ausüben kann oder vorzeitig zurücktritt, kann der Vorstand entscheiden, das jeweilige Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt zu lassen und die Aufgaben aufzuteilen oder ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch dafür einzusetzen. Entsprechend gilt die Regelung auch, wenn die Besetzung eines Vorstandsamtes bei einer Mitgliederversammlung nicht gelingen sollte. Kommissarisch eingesetzte Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder

(4) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Mitglied des Vorstands, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder auch virtuell durch Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands beraten den geschäftsführenden Vorstand. Sie nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Zur Erledigung der Aufgaben erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(3) Er fasst insbesondere Beschluss über

a) Einberufung der Mitgliederversammlung

b) Erstellung des Haushalts für die Mitgliederversammlung

c) Höhe des zustimmungsbedürftigen Betrags von Zahlungsanweisungen

d) über Gewährung und Höhe der Ehrenamtspauschale / Aufwandsentschädigung

e) Vorlage des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung

f) Entgegennahme und Prüfung der Jahresabrechnung

g) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

(4) Er kann formelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus verlangt werden, selbständig vornehmen.

(5) Er entscheidet eigenständig über die Einrichtung/Auflösung von themenspezifischen Fach-/ Aufgabengebieten im erweiterten Vorstand und ernennt/entlässt deren Themenführer („Beisitzer").

§ 8

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen einschließlich des Jahresabschlusses des Vereins und erstatten über das Ergebnis dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. In der Mitgliederversammlung berichten sie über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsfinanzen ausweislich ihrer Prüfung nach § 8 (2) beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Ersatzkassenprüfer. Diese Nachbesetzung erfolgt jeweils nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Ersatzkassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 9

Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, für die Bewältigung von Vereinsaufgaben Personen in einem Arbeitsverhältnis zu beschäftigen oder Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte zu vergeben.

(3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergütung für Vereinstätigkeiten nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 a EStG / „Ehrenamtspauschale") beschließen. Der Vorstand berichtet darüber jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 10

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen des Vereins werden durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gegeben.

§ 11
Auflösung

(1) Der Verein Polizeihistorischer Verein Stuttgart e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einem entsprechenden Antrag zugestimmt haben. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Ist die Mitgliederversammlung auch bei der zweiten Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, bei welcher die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

(3) Sämtliche in fremdem Eigentum stehende Gegenstände sind auf Verlangen an den Eigentümer zurückzugeben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Polizeistiftung Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Exponate, die dem Verein zur Ausstellung im Museum überlassen/geschenkt wurden, gehen in den Besitz/das Eigentum des Polizeipräsidiums Stuttgart über.

(6) Bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12
Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden durch den Verein unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten verarbeitet. Dies betrifft insoweit erforderlich persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Besucher, sowie von Personen, zu denen ein Vertragsverhältnis bzw. eine Geschäftsbeziehung besteht.

(2) Die personenbezogenen Daten werden dem Verein durch die Betroffenen übermittelt. Es werden nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet, die zur Erfüllung des Vereinszweckes bzw. Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Die Einzelheiten sind in der "Datenschutz-Ordnung" des Vereins geregelt.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(5) Der Vorstand beschließt eine Datenschutzordnung, die den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein regelt. Diese ergänzt diesen Paragrafen der Satzung und wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt deren Fassung vom 10. April 2019.

Stuttgart, den 15. Mai 2024

Michael Kühner
Erster Vorsitzender

Hans Pache
Zweiter Vorsitzender

❖ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird gemäß dem Rat für deutsche Rechtschreibung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.